



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Integrationsausschuss	Niederschrift zur Sitzung 03.09.2009
-----------------------------	-----------------------	---

3. Bildung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrates für die nächste Legislaturperiode

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Befreiung von § 27 der GO NRW durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 2004 hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 14. Juli 2004 in vorheriger Absprache mit dem damaligen Ausländerbeirat die Bildung des Ausschusses für Integration in der in dieser Wahlperiode gültigen Form beschlossen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 wurde der § 27 der GO NRW geändert.

Der neue § 27 der GO NRW stellt die Integration der ausländischen Mitbürger/innen in den Mittelpunkt.

An die Stelle des Ausländerbeirates tritt der Integrationsrat. Die Bildung von Integrationsräten ist in den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Städten von der Anzahl der ausländischen Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde abhängig.

Es gibt drei Alternativen:

In Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde mit mindestens 2.000 ausländischen Einwohnern ist ein Integrationsrat dann zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte dies beantragen.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 GO NRW (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Laut Einwohnerstatistik vom 31. Juli 2009 haben in der Stadt Niederkassel insgesamt 3.306 ausländische Mitbürger/innen ihren Wohnsitz. Damit scheidet die 1. Alternative wegen der Unterschreitung der erforderlichen 5.000 ausländischen Einwohner/innen aus.

Somit verbleiben nur noch die zweite und die dritte Alternative.

Die dritte Alternative entspricht dem bisherigen Ausschuss für Integration der Stadt Niederkassel.



## Stadt Niederkassel

Bei der letzten Entscheidung wurde auf die Antragstellung von mindestens 200 Wahlberechtigten verzichtet.

Der Sitzungsvorlage waren als Anlagen der Wortlaut des aktuellen § 27 GO NRW sowie eine Einwohnerstatistik Niederkassel, Stand 31. Juli 2009, beigelegt.

Die Verwaltung wies vorab noch einmal erläuternd darauf hin, dass in Niederkassel bisher ein Integrationsausschuss aufgrund einer Sondergenehmigung des Innenministeriums NRW tätig sein konnte. Nach der Änderung des § 27 der GO NRW bestehen jetzt grundsätzlich die drei og. Alternativen. Aufgrund der Einwohnerstatistik besteht für Niederkassel allerdings nur noch die 2. und 3. Alternative. Sollte ein Integrationsrat installiert werden, kann auch ein Migrantenvorsteher den Vorsitz innehaben. Bei Bildung eines Integrationsausschusses liegt der Vorsitz allerdings zwingend bei einem Ratsmitglied. Hier muss auch die Anzahl der Ratsmitglieder die Anzahl der Migrantenvorsteher übersteigen.

In den nachfolgenden Wortbeiträgen sprachen sich die Ausschussmitglieder einhellig für die erneute Bildung eines Integrationsausschusses aus.

Ausschussmitglied Vuillaume-Sauerhöfer stellt u. a. die Frage nach der zukünftigen Anzahl der Ausschussmitglieder. Diese Frage wurde anschließend vor allem unter Berücksichtigung des Problems diskutiert, dass es schon bei der bisherigen Zusammensetzung des Ausschusses schwierig war, eine ausreichende Anzahl von Migrantenvorstehern für eine Mitarbeit zu gewinnen. Es stellte sich daher auch die Frage nach einer evtl. Verringerung der Ausschussgröße.

Die Verwaltung hielt dies für möglich und wird dies überprüfen. Die Zusammensetzung des Ausschusses muss letztendlich durch den Rat in der Hauptsatzung festgelegt werden, wobei dies bisher in der Regel in gleicher Weise wie bei den anderen Ausschüssen erfolgt ist.

Es erging folgende Beschlussempfehlung:

### **Beschluss:**

Der Integrationsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Niederkassel, für die nächste Legislaturperiode einen Integrationsausschuss (beratender Ausschuss entsprechend § 58 GO NRW) zu bilden.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Der Ausschuss rief im übrigen dazu auf, dass alle Beteiligten in den Migrantenkreisen auf eine verstärkte Motivation zur Mitarbeit hinwirken sollten.



## Stadt Niederkassel

Die Verwaltung wies abschließend noch darauf hin, dass die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsausschuss gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW ihre Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlzeit noch bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsausschusses ausüben.